

# Reglement über die Abfallentsorgung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>, die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle<sup>2</sup>, Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>3</sup>, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes<sup>4</sup>, Art. 30 der Gemeindeordnung sowie das Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) folgendes als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Gegenstand

*Art. 1.* Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Politischen Gemeinde Jonschwil.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Die Bauverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

### Definition Abfallarten

*Art. 2.* In diesem Reglement bedeuten:

- a) Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
- b) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
- c) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt;
- d) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;
- e) Industrieabfälle oder Betriebsabfälle: die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;
- f) Sonderabfälle: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle<sup>5</sup> bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (S) gekennzeichnet.
- g) Andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (ak) gekennzeichnet.

---

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.600

<sup>3</sup> sGS 672.1

<sup>4</sup> sGS 151.2

<sup>5</sup> SR 814.610.1

### **Aufgaben der politischen Gemeinde**

*Art. 3.* Die Politische Gemeinde Jonschwil:

- a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- b) fördert die dezentrale Verwertung in Gärten, Siedlungen und Quartieren sowie die Trennung von Biomüll von anderen Siedlungsabfällen;
- c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;
- d) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;
- f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen<sup>6</sup>;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Spezialabfahren, Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten sowie weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

### **Vollzug**

*Art. 4.* Der Gemeinderat kann den Vollzug nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes<sup>7</sup> und der Gemeindeordnung durch Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen übertragen und sich an diesen beteiligen.

Die Politische Gemeinde Jonschwil gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB)<sup>8</sup> an. Die Reglemente, Richtlinien und Weisungen des ZAB sind verbindlich.

## **II. Verhaltensvorschriften**

### **Pflichten der Abfallverursacher**

*Art. 5.* Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Politischen Gemeinde Jonschwil organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden. Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Verursacherin oder den Verursacher gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

---

<sup>6</sup> Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)

<sup>7</sup> sGS 151.2

<sup>8</sup> Organisationsreglement ZAB vom 26. August 1999

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursacherin oder den Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung übergeben werden.

### **Ablagerungsverbot**

*Art. 6.* Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

### **Öffentliche Abfallbehältnisse**

*Art. 7.* Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 3 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

## **III. Organisation der öffentlichen Entsorgung**

### **Kehrichtgebinde**

*Art. 8.* Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Unterflurbehälter, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten;
- b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.
- c) Sperrgutbündel mit ZAB-Gebührenmarke.

Unterflurbehälter und Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

### **Bereitstellung**

*Art. 9.* Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.

Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.

### **Unterflurbehälter**

*Art. 10.* Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund für die Abfuhr geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.

Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Politische Gemeinde Jonschwil die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflurbehältern vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten Rücksicht zu nehmen.

Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstelle sind Sache der Politischen Gemeinde Jonschwil und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Behältnisse auf seine Kosten sicher. Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der Unterflurbehälter gehen zulasten des ZAB.

Bei der Erstellung von Neuüberbauungen hat die Anschaffung und Installation der Unterflurbehälter zulasten der Bauherrschaft zu erfolgen.

### **Hauskehrichtabfuhr**

*Art. 11.* Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.

Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle gelten<sup>9</sup>, können in Absprache mit der Gemeinde und dem ZAB direkt bei der KVA Bazenhaid angeliefert werden.

### **Haushalt-Sperrgut**

*Art. 12.* Haushalt-Sperrgut ist am Tag der Abfuhr einzeln, gebündelt oder in geeigneten Abfallsammelbehältern beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif des ZAB vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.

Haushalt-Sperrgut, das die Höchstmasse oder das maximal zulässige Gewicht überschreitet, ist auf eigene Kosten durch Direktanlieferung an eine Abfallverbrennungsanlage oder über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

### **Ausgeschlossene Abfallarten**

*Art. 13.* Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer, Computerspiele usw.);
- b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger usw.);
- c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen usw.);
- d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw.;
- e) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Öle usw.;
- f) Ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- i) Selbstentzündbare, explosive oder radioaktive Stoffe;
- j) Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen;
- k) Weitere Stoffe gemäss Weisungen des ZAB.

---

<sup>9</sup> Art. 2 lit. a Reglement über die Abfallentsorgung

### **Grünabfuhr**

*Art. 14.* Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern bereitzustellen.

### **Kompostierung, Häckseldienst**

*Art. 15.* Organische Abfälle werden soweit möglich verwertet oder der Grünabfuhr zugeführt.

Für die private Kompostierung in Garten, Hof und Quartier kann ein Häckseldienst angeboten werden.

### **Berechtigung**

*Art. 16.* Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern und den in der Politischen Gemeinde Jonschwil ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

### **Weitere Abfälle**

*Art. 17.* Spezialabfahren für weitere Separat- oder Sonderabfälle werden nach Bedarf durchgeführt.

## **IV. Finanzierung**

### **Spezialfinanzierung**

*Art. 18.* Für die Abfallbewirtschaftung und –entsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

### **Gebühren und Kosten; a) Kostendeckung**

*Art. 19.* Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Politische Gemeinde Jonschwil Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

### **b) Gebührenarten**

*Art. 20.* Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

### **c) Gebührenpflicht**

*Art. 21.* Gebührenpflichtig sind:

- a) für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers. Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallverursacher, die nicht unter lit. a fallen.

### **Gebührenerhebung**

*Art. 22.* Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalsweise durch den ZAB erhoben.

### **Gebührenfestlegung**

*Art. 23.* Der Gemeinderat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB<sup>10</sup> festgelegt sind.

### **Fälligkeit**

*Art. 24.* Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins berechnet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Rechtsschutz**

*Art. 25.* Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>11</sup>.

### **Strafbestimmung**

*Art. 26.* Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz<sup>-12</sup> und des Gewässerschutzgesetzes<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

<sup>11</sup> sGS 951.1; abgekürzt VRP

<sup>12</sup> SR 814.01; abgekürzt USG

<sup>13</sup> SR 814.20; abgekürzt GSchG

### **Richtlinien**

*Art. 27.* Der Gemeinderat kann unter Vorbehalt der Regelungen des ZAB Richtlinien erlassen.

### **Übergangsbestimmung**

*Art. 28.* Die Pflicht, die zugelassenen Kehrriechtsäcke oder Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken in Unterflurbehältern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, an dem die Unterflurbehälter in einem bestimmten Gebiet installiert sind.

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

*Art. 29.* Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 1. Dezember 2004 wird aufgehoben.

### **Fakultatives Referendum**

*Art. 30.* Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

### **Vollzugsbeginn**

*Art. 31.* Dieses Reglement wird mit unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Als Vollzugsbeginn gilt das Datum der Rechtsgültigkeit.

---

Vom Gemeinderat Jonschwil erlassen am 12. August 2015.

### **GEMEINDERAT JONSCHWIL**

Der Gemeindepräsident                      Der Ratsschreiber

Stefan Frei                                      Pascal Knaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August 2015 bis 26. September 2015.

In Anwendung seit 27. September 2015.

## **Beilage zum Abfallreglement**

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

<b>Bundesgesetz über den Umweltschutz</b> (Umweltschutzgesetz, abgekürzt USG; SR 814.01)
--

### **Art. 30 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

<sup>2</sup>Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.

<sup>3</sup>Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

### **Art. 30c Behandlung**

<sup>2</sup>Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

### **Art. 30e Ablagerung**

<sup>1</sup>Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

### **Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

<sup>2</sup>Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

<sup>3</sup>Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

<sup>4</sup>Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

### **Art. 61 Übertretungen**

<sup>1</sup>Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
- g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert (Art. 30e Abs. 1);

<sup>2</sup>Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.



**Luftreinhalte-Verordnung** (abgekürzt LRV; SR 814.318.142.1)

**Art. 26a Verbrennen (von Abfällen) in Anlagen**

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

**Art. 26b Verbrennen (von Abfällen) ausserhalb von Anlagen**

<sup>1</sup>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup>Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

<sup>3</sup>Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

**Gewässerschutzverordnung** (abgekürzt GSchV; SR 814.201)

**Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser**

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

**Übertretungsstrafgesetz** (abgekürzt UeStG; sGS 921.1)

**Art. 7bis Littering**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.